

# RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DES BRANDSCHUTZES DURCH DEN LANDKREIS UNTERALLGÄU AB 01.08.2013

## 1. Allgemeines

Der Landkreis fördert im Rahmen der alljährlich vorhandenen Haushaltsmittel den Brandschutz durch eigene Beschaffungen und durch Zuschüsse an die Gemeinden für die Beschaffungen von überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Gesamtplanung des Landkreises.

## 2. Beschaffung durch den Landkreis

### 2.1 Der Landkreis beschafft das unbedingt erforderliche Material und Gerät

- zur überörtlichen Abwicklung des Sprechfunkverkehrs, z.B. die Gleichwellenstandorte
- zur überörtlichen Optimierung des Alarmierungssystems der ILS Donau-Iller, z.B. sms-Boxen für Führungskräfte, KatS-Einheiten u.ä.
- zur überörtlichen Ausbildung
- zum Aufbau und Betrieb der KEZ (Kreiseinsatzzentrale)

### 2.2 Der Landkreis beschafft Ausstattung und Ausrüstung

- für die besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade des Landkreises
- für die Unterstützungsgruppen
- für die Kreisausbilder
- für die Schiedsrichter
- Material und Gerät, welches der Landkreis bereits beschafft hat und welches für den überörtlichen Bedarf weiterhin benötigt wird (Ersatzbeschaffung, sowie überörtlich benötigtes Material für den Brand- und Katastrophenschutz, z.B. überörtliche Sandsacklager, Feldbetten, Großpumpen, Atemschutz usw.

## 3. Zuschüsse an die Gemeinden

### 3.1 Fahrzeuge, Material und Gerät von überörtlicher Bedeutung im Rahmen der Gesamtplanung des Landkreises

#### 3.1.1 Bezuschusst wird die Beschaffung von Fahrzeug, Material und Geräten nur soweit diese in ihrer Normbeladung bzw. der Ausstattung den technischen Richtlinien des Freistaates Bayern entsprechen. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Festbetrag nach den Sätzen des Freistaates Bayern.

Sofern jedoch in den Richtlinien kein Fördersatz festgeschrieben ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der notwendigen Kosten erstattet. Notwendige Kosten beinhalten alle Geräte, die für eine Normbeladung bzw. Ausstattung des Fahrzeuges oder Gerätes notwendig sind.

#### 3.1.2 Fahrzeuge werden nur gefördert, wenn diese in der internen überörtlichen Planung des Landkreises und der Kreisbrandinspektion enthalten sind.

Im Einzelnen bestehen folgende Fördermöglichkeiten:

- an allen Standorten, die zwei Großfahrzeuge besitzen bzw. benötigen, kann in der Kombination ein HLF 20 und ein LF 20 oder alternativ LF 20 Kat gefördert werden.
- ein Rüstwagen kann nur an den Standorten gefördert werden, welche vom Kreisbrandrat als notwendig erachtet werden

- ein GW/L 2 kann jeweils einmal pro Inspektionsbereich gefördert werden. Derzeitige Standorte sind Babenhausen, Bad Grönenbach und Mindelheim
- es wird je eine geeignete Drehleiter an folgenden Standorten gefördert: Babenhausen, Bad Wörishofen, Mindelheim und Ottobeuren. Weitere Standorte können gefördert werden, wenn dort die örtliche und überörtliche Entwicklung dies erfordert.  
An Standorten, die über eine Drehleiter verfügen, kann ein weiteres wasserführendes Löschfahrzeug gefördert werden.
- Mehrzweckfahrzeuge werden nur im Zusammenhang mit THL bzw. für die Unterstützungsgruppen ÖEL (UG-ÖEL) gefördert.  
Das Mehrzweckfahrzeug der ÖEL (UG-ÖEL) erhält zudem eine Zusatzförderung von 15.000,00 Euro für katastrophenspezifische Ausstattung nach der vom KBR festgelegten Ausstattungsliste.  
Dieser Betrag wird nicht gewährt, sofern das Fahrzeug eine Förderung des Freistaates Bayern aus dem K-Fonds erhält. Diese Kosten sind in dieser Staatsförderung bereits beinhaltet. Je Inspektionsbereich wird nur ein Fahrzeug der UG-ÖEL gefördert.  
Sofern mit Zustimmung der KBR nicht die komplette Ausstattung nach der Liste des KBR beschafft wird, wird der Betrag entsprechend anteilig gekürzt.
- An einem Standort im Landkreis kann TLF 4000 gefördert werden.
- Zur Beschaffung einer Transportmöglichkeit der Schnelleinsatzzelle der UG-ÖEL können die Feuerwehren bei denen das Zelt stationiert ist, einen einmaligen Zuschuss von 1.500,00Euro erhalten.
- Je Inspektionsbereich wird nach Absprache mit dem KBR ein Ölschadensanhänger (ÖLSA) gefördert. Verkehrssicherungsanhänger werden nur an den Standorten gefördert, die in der Alarmierungsplanung der Autobahn an 1. Stelle stehen.

3.1.3 Vollschutzanzüge (CSA) werden ohne Mengenbegrenzung in den Gemeinden gefördert, die nach dem Landesamt für Umweltschutz in die Klasse 2 oder höherwertig eingestuft sind.

3.1.4 Eine Strahlenschutzrüstung wird nur gefördert, wenn in der jeweiligen Gemeinde mindestens ein Betrieb in die Gefahrengruppe II eingestuft worden ist.

## **3.2 Feuerwehrgerätehäuser**

Für die Neuerstellung von Feuerwehrgerätehäuser (Neubau oder Umbau eines bisher anders genutzten Gebäudes) bzw. einer Atemschutzwerkstatt werden folgende Zuschüsse gewährt: je Stellplatz oder Atemschutzwerkstatt 15.000,00 Euro. Es werden hierbei nur die Stellplätze gefördert, die für Fahrzeuge in der überörtlichen Planung notwendig sind.

## **4. Abwicklung**

### **4.1 Antragstellung**

Anträge auf die Kreisförderung sind mit den erforderlichen Unterlagen von der Gemeinde bei dem jeweils zuständigen Kreisbrandinspektor einzureichen. Dieser gibt zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme ab und leitet sie dann dem Kreisbrandrat zu. Dieser zeichnet die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors gegen und leitet sie dann an das Landratsamt weiter.

### **4.2 Zuschussentscheidung**

Der Kreisbrandrat erarbeitet aufgrund der gestellten Anträge und unter Berücksichtigung vorstehender Richtlinien eine Vorschlagsliste zur Verteilung der Zuschüsse und legt diese der Kämmerei bis zum 01.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr vor. Bei einer Vorbesprechung ist ggf. der Vorschlag vom Kreisbrandrat zu erläutern und zu begründen. Danach legt die Kämmerei dem Kreisausschuss die Liste zur Einstellung und zur Bewilligung in den Haushalt des Folgejahres vor.

## **5. Inkrafttreten**

Die Zuschussrichtlinien treten ab dem 01.08.2013 in Kraft.  
Für noch nicht beschaffte Fahrzeuge gelten bereits die neuen Richtlinien.  
Gleichzeitig treten die Zuschussrichtlinien vom 09.03.2009 außer Kraft.